



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az.: BK7-24-01-026-B01

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Kostenbeteiligung an der Ostsee Anbindungsleitung (OAL) u.a.

hier: Antrag auf Beiladung

der Fluxys Deutschland GmbH, Elisabethstr. 5, 40217 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beiladungspetentin,

Weitere Verfahrensbeteiligte:

- 1) Deutsche ReGas GmbH Co. KGaA, Am Hafen 10, 17509 Lubmin, gesetzlich vertreten durch die Deutsche ReGas Verwaltung GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Ingo Wagner,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hengeler Mueller, Prof. Dr. Dirk Uwer, Dr. Jörg Meinzenbach, Benrather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf -

- 2) GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Christoph von dem Bussche und Ulrich Benterbusch,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Shaghayegh Smousavi, Dr. Karsten Sturm, Kasernenstraße 43-45, 40213 Düsseldorf -

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch ihre Vorsitzende Anne Zeidler,

ihren Beisitzer Dr. Werner Schaller

und ihre Beisitzerin Claudia Aibel

am 11.07.2024 beschlossen:

Die Beiladungspetentin wird beigeladen.

## Gründe

### I.

- 1 Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zu dem von der Antragstellerin beantragten besonderen Missbrauchsverfahren gegen die Antragsgegnerin (Az. BK7-24-01-026). Darin wird u.a. das Verhalten der Antragsgegnerin überprüft, die Antragstellerin an den Kosten für die Planung und Errichtung der Ostsee Anbindungsleitung (OAL) zu beteiligen.
- 2 Die Beiladungspetentin ist Fernleitungsnetzbetreiberin. Sie erwarb zum Stichtag 05.04.2024 Bruchteilseigentum an der OAL in Höhe von 25 Prozent.
- 3 Die Antragstellerin hat am 31.05.2024 einen Antrag auf Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Kostenbeteiligung an der Planung und Errichtung der der OAL in Übereinstimmung mit der GasNZV gestellt. Am 06.06.2024 hat die Beschlusskammer ein besonderes Missbrauchsverfahren gegen die Antragsgegnerin eingeleitet, um ihr Verhalten, die Antragstellerin an den Kosten für die Planung und Errichtung der OAL zu beteiligen, zu überprüfen.
- 4 Die Beiladungspetentin beantragt,  
sie zu dem besonderen Missbrauchsverfahren beizuladen.

Sie trägt vor, neben der Antragsgegnerin Betreiberin der OAL zu sein. Sie habe die Antragsgegnerin mit der Fertigstellung und Betriebsführung der Leitung beauftragt. Sie sei daher Mitvorhabensträgerin und gem. § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG notwendig zum Verfahren beizuladen. Sie sei durch das von der Antragstellerin beantragte besondere Missbrauchsverfahren erheblich in ihren Interessen berührt. Der Ausgang des Verfahrens könne zu einer erheblich veränderten Kostentragung der Antragsgegnerin führen. Von den Kosten der Antragsgegnerin habe sie entsprechend des von ihr erworbenen Bruchteils 25 Prozent zu tragen.

- 5 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

- 6 Dem Beiladungsantrag wird stattgegeben. Die Beiladungspetentin wird unter pflichtgemäßer Ermessensbetätigung durch einfache Beiladung zu dem Verfahren hinzugezogen.
- 7 Gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG können Personen und Personenvereinigungen auf Antrag zu einem bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahren beigeladen werden. Unterschieden wird entsprechend § 13 Abs. 2 VwVfG zwischen notwendiger und einfacher Beiladung:
- 8 Notwendig ist die Beiladung, wenn die verfahrensabschließende Entscheidung unmittelbar rechtsgestaltend gegenüber dem Dritten wirken kann, also möglicherweise eine Verpflichtung begründet, ändert oder aufhebt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.07.2006, Az. VI-3 Kart 144-149/06 (V)). In diesem Falle ist anzunehmen, dass die für eine Beiladung erforderliche erhebliche Interessensberührung besteht (Theobald/Werk, in: Danner/Theobald, Energierecht, § 66 EnWG Rn. 42 (EL 83)). Als Konsequenz hat die Beiladung zu erfolgen, da die Regulierungsbehörde entweder über kein Ermessen verfügt oder dieses jedenfalls auf Null reduziert ist (Elspas/Heinichen, in: Elspas/Graßmann/Rasbach (Hrsg.), 1. Aufl. 2018, EnWG, § 66 Rn. 24; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, Az. VI-3 Kart 25/08 (V)).
- 9 Im Übrigen können Dritte als einfache Beigeladene zu einem Verfahren hinzugezogen werden, sofern ein in Betracht kommender Verfahrensausgang zumindest mittelbare Auswirkungen auf sie haben kann (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, Az.: VI-3 Kart 161/06 (V)). Voraussetzung ist hierbei die Möglichkeit einer erheblichen Interessensberührung; dahingegen ist nicht erforderlich, dass geltend gemacht werden kann, die Entscheidung könne eigene subjektiv-öffentliche Rechten verletzen (vgl. BGH, Beschluss vom 07.11.2006 – KVR 37/05). Der Begriff der Interessensberührung ist weit auszulegen und erfasst daher nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein wirtschaftliches Interesse am Verfahrensausgang (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009 - VI-3 Kart 25/08 (V)). Erheblichkeit ist anzunehmen, wenn die Interessen nicht nur entfernt oder geringfügig berührt werden. Im Falle der einfachen Beiladung hat die Regulierungsbehörde schließlich von Ihrem Beiladungsermessen pflichtgemäßen Gebrauch zu machen; bei der Entscheidung sind die Intensität der Interessensberührung und die Verfahrensökonomie zu berücksichtigen (*Elspas/Heinichen*, a.a.O., § 66 Rn. 25f m.w.N.)
- 10 Die Beiladungspetentin konnte hiernach jedenfalls im Wege der einfachen Beiladung zu dem Verfahren hinzugezogen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass sie vom Ausgang des Verfahrens in ihren wirtschaftlichen Interessen erheblich berührt wird. Als Bruchteilseigentümerin an der OAL in Höhe von 25 Prozent hätte eine etwaige erhöhte Kostentragungslast der Antragsgegnerin somit auch unmittelbare Auswirkungen auf ihre eigene Kostentragungslast. Im Rahmen der Ermessensausübung hat die Beschlusskammer keine verfahrensökonomischen Aspekte ausgemacht,

die der Beiladung entgegenstehen. Nach Einschätzung der Beschlusskammer ist die Beiladungs-  
petentin willens und in der Lage, einen verfahrensfördernden Beitrag zu leisten. Erhebliche Ver-  
fahrensverzögerungen oder -erschwernisse sind durch die Beiladung nicht zu erwarten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben wer-  
den. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Haus-  
anschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat.  
Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzen-  
den des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung  
müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Anne Zeidler

Dr. Werner Schaller

Claudia Aubel

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzerin